

IX ZB 6/71

in der Entschädigungssache

Johoschua Zwi Hermann N [REDACTED],
J [REDACTED]/Israel, R [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
als amtlich bestellter
Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

56

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Zorn und Fuchs

in der Sitzung vom 16. September 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 8. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde fallen dem Kläger zur Last.

G R U N D

Der 1902 in der Karpathe-Ukraine geborene Kläger fordert Entschädigung für Gesundheitsschaden, den er unter anderem auf die erschwerten Lebensbedingungen in ungarischen Arbeitslagern zurückführt. Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil der Kläger nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehöre. Das angefochtene Urteil enthält Erwägungen, die mit der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anspruchsberechtigung dieses Personenkreises nicht im Einklang stehen (RzW 1970, 503 Nr. 20).

56

- 3 -

Das rechtfertigt aber nicht die Zulassung der Revision, weil nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen nach § 150 BEG n.F. auch nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht erfüllt. Der Kläger erlernte in seiner Jugend jiddisch, deutsch, ungarisch, später auch tschechisch. Die deutsche Sprache, mit der er sich erst im Alter von 26 bis 29 Jahren ausreichend vertraut gemacht hatte, benutzte er vor Beginn der Verfolgung überwiegend im beruflichen Bereich. Mit seiner ersten, während der Verfolgung umgekommenen Ehefrau und den Kindern aus dieser Ehe sprach er jiddisch. Nach diesen, von der Rechtsansicht des Berufungsgerichts nicht beeinflussten Feststellungen hat der Kläger vor Beginn der Verfolgung in seinem persönlichen Bereich nicht überwiegend deutsch gesprochen. Aus diesem Grunde beruht das angefochtene Urteil nicht auf den von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichenden Rechtserwägungen.

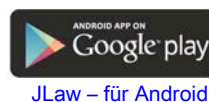
Die sofortige Beschwerde des Klägers muß danach mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Maas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS